

Stand: August 2018

NEUE REGELN FÜR IMMOBILIENMAKLER UND WOHNIMMOBILIENVERWALTER AB 1. August 2018

Wohnimmobilienverwalter (Wohnungseigentumsverwaltern und Mietwohnungsverwalter) benötigen erstmals eine Erlaubnis für ihre gewerbliche Tätigkeit. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse sowie einer Berufshaftpflichtversicherung. Auf einen Sachkundenachweis bzw. eine Mindestqualifikation wurde ebenso wie beim Immobilienmakler verzichtet.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000 € für jeden Versicherungsfall und 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Versicherungsunternehmen bieten entsprechende Deckungen bereits ab 400 bis 500 Euro Jahresbeitrag an. Die Beauftragung eines Fachmakler bzw. Risiko-/Spartenspezialisten wird empfohlen.

Personen, die ab dem 01.08.2018 mit der gewerblichen Wohnimmobilienverwaltung beginnen möchten, müssen zunächst einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO bei der zuständigen Erlaubnisbehörde stellen. In der Region Heilbronn-Franken sind abhängig vom Geschäftssitz bzw. der Niederlassung zuständige Erlaubnisbehörden

- die **Stadt Heilbronn**
https://www.heilbronn.de/no_cache/buerger-rathaus/buergerservice-a-z/inhalt/erlaubnis-fuer-makler-und-bautraeger-baubetreuer.html
- das **Landratsamt Heilbronn**
<https://www.landkreis-heilbronn.de/gewerbeerlaubnis-fuer-makler-bautraeger-und-wohnimmobilienverwalter.956.htm>
- das **Landratsamt Hohenlohekreis**
[https://www.hohenlohekreis.de/index.php?id=373&no_cache=1&publish\[type\]=vgroup&publish\[sbwid\]=692|1&publish\[servicebwid\]=Makler, Bauträger und Baubetreuer](https://www.hohenlohekreis.de/index.php?id=373&no_cache=1&publish[type]=vgroup&publish[sbwid]=692|1&publish[servicebwid]=Makler, Bauträger und Baubetreuer)
- das **Landratsamt Schwäbisch-Hall**
[https://www.lrasa.de/index.php?id=318&no_cache=1&publish\[type\]=vgroup&publish\[sbwid\]=692|1&publish\[servicebwid\]=Makler, Bauträger und Baubetreuer](https://www.lrasa.de/index.php?id=318&no_cache=1&publish[type]=vgroup&publish[sbwid]=692|1&publish[servicebwid]=Makler, Bauträger und Baubetreuer)
und
- das **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**
<https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.2&ModID=10&FID=2177.407.1>

Erst nach Erhalt der Erlaubnis darf mit der gewerblichen Wohnimmobilienverwaltung begonnen werden.

Eine Ausnahme gilt für bereits tätige Wohnimmobilienverwalter. Diese müssen die neue Erlaubnis nicht sofort, sondern spätestens bis 1. März 2019 beantragen. Weitere Hinweise finden Sie in unserem Merkblatt unter https://www.ihk-vermittlerportal.de/ximages/1473456_mbimmobili.pdf.

Hinweis: Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Infoblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Infoblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren oder durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.